



## **Sichere Durchführung einer praktischen Ausbildung**

Sehr geehrte Ausbildungsverantwortliche

Als erfahrene Praktiker wissen Sie, dass Routine besonders im Arbeitsleben eine Gefahr für unsere Gesundheit darstellen kann.

Deshalb ist es besonders im Hinblick auf die uns anvertrauten Jugendlichen wichtig uns jeden Tag aufs Neue zu sensibilisieren um unserer Fürsorgepflicht gerecht zu werden.

Dieses schützt Sie und uns vor möglichen juristischen Auseinandersetzungen.

Bitte haben Sie Verständnis für unsere Situation wenn wir an dieser Stelle auf die besondere Verantwortung hinweisen, die wir gegenüber den Jugendlichen haben.

Aus diesem Grund befinden sich, nur zur Erinnerung, im Anhang Auszüge aus den Unfallverhütungsvorschriften der Holzberufsgenossenschaft.

Sollte Ihnen die Rechtslage bekannt sein, können Sie dieses Schreiben getrost zu den Akten legen.

Die Schüler sind während der Schulzeit über den GUV versichert. Sollten Sie ihn oder sie z.B. in die Osterferien hinein beschäftigen, benachrichtigen Sie bitte die BGHM Holz.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. die Praxisanleiter der praktischen Ausbildung des Fachbereichs Holztechnik

Volker Oetjen

Harald Stöckmeyer

## **§ 4**

### **Unterweisung der Versicherten**

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

## **§ 7**

### **Befähigung für Tätigkeiten**

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

## **§ 8**

### **Gefährliche Arbeiten**

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

### Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen

#### **Beschäftigungsbeschränkung**

Nach § 22 des Änderungsgesetzes vom 24.2.1997 zum Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können. Jugendlerner im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

#### **Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,**

- soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist.
- ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
- der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen unterschritten wird.

Ausbildungsziele und die einzelnen Ausbildungsschritte sind in den Ausbildungsordnungen oder Rahmenlehrplänen festgelegt.

Die Ausbildung an Tischfräsmaschinen und Handkettensägemaschinen soll in der Regel erst nach dem ersten Ausbildungsjahr beginnen.

Die betriebliche Grundunterweisung ist Voraussetzung für das sichere Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen.